

Gemeinde Herbertingen

Landkreis Sigmaringen

Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Untere Breite, Mieterkingen)

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 BauGB

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mieterkingen werden für den östlichen Teil der Ortslage festgelegt. Die Ergänzung ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau größtenteils enthalten. Die Erschließung des Gebiets ist gesichert. Die Ergänzung sichert eine innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten und Schaffung dringend erforderlicher Wohnbauplätze.

§ 2

Abrundung/Ergänzung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Mieterkingen wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke am östlichen Dorfrand abgerundet/ergänzt:

Flst. 27 (Teilfläche)

Flst. 28/9 (Teilfläche)

Flst. 20

Flst. 20/1

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mieterkingen sind im Lageplan vom 13.09.2023 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke orientiert sich an der Umgebungsbebauung.

§ 5 Hinweise

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Der benötigte Kompensationsbedarf für den Eingriff ist von den Eigentümern im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben zu erbringen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Herbertingen, den 20.11.2023


Hoppe Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen, Nr. 46 vom 16.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensvermerke:

**Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung
Untere Breite Mieterkingen
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	13.09.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	28.09.2023
Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	13.09.2023
Auslegung öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB)	28.09.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	29.09.- 06.11.2023
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	29.09. – 06.11.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	08.11.2023

Ausgefertigt
Herbertingen, 09.11.2023



Hoppe, Bürgermeister


Rechtskräftig durch Bekanntmachung
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)

16.11.2023

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der
Baurechtsbehörde der Stadt Bad Saulgau

20.11.2023

Ausgefertigt
Herbertingen, 20.11.2023



Hoppe, Bürgermeister

